

Zu § 28 SGB V Tit. 3.2 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 28 SGB V -> Zu § 28 SGB V Tit. 3 – Durchführung der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 28 SGB V Tit. 3.2 RdSchr. 88c – Inhalt und Durchführung der Leistungen

(1) Bei der Durchführung der Behandlung und [richtig] ihren Anordnungen haben die Ärzte und Zahnärzte die Regeln der ärztlichen Kunst zu beachten und die Behandlung in ausreichendem und zweckmäßigem Umfang durchzuführen (§ 2 Abs. 4, § § 12 , 70 SGB V).

(2) Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dürfen in der . . . vertragsärztlichen/-zahnärztlichen Versorgung zu Lasten der Krankenkassen nur abgerechnet werden, wenn [jetzt] der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V Empfehlungen abgegeben hat (§ 135 Abs. 1 SGB V). Sind Empfehlungen noch nicht abgegeben oder die Wirksamkeit der Behandlungsmethode (noch) nicht wissenschaftlich gesichert, ist eine Anwendung dann gerechtfertigt, wenn sie im Einzelfall zu einem Behandlungserfolg geführt hat. Ihre Anwendung kann sich auch bereits bei Behandlungsbeginn als gerechtfertigt erweisen, sodass ein zeitlich begrenzter Therapieversuch in Frage kommen kann, wenn die Wirksamkeit der Behandlungsmaßnahme nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft für möglich gehalten werden muss und andere Therapieformen erschöpft sind (§ 2 Abs. 1 SGB V in Verb. mit BSG vom 23. 3. 1988 - 3/8 RK 5/87 -).